

Mit diesen Bürgern können u. a. die im § 10 Abs. 3 enthaltenen Maßnahmen vereinbart werden. Soweit notwendig, ist vorher mit Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Juristen und anderen Fachkräften darüber zu beraten.

(2) Die vereinbarten Maßnahmen sind zu befristen. Nach mindestens 1 Jahr, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, ist ihr Erfolg einzuschätzen. Davon ausgehend, ist festzulegen, welche Maßnahmen aufgehoben werden können oder im Interesse der weiteren Unterstützung der Erziehung aufrechtzuerhalten oder neu zu vereinbaren sind. Haben die Maßnahmen zum Erfolg geführt, sind sie zu beenden.

(3) Die Maßnahmen sind mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und mit den gesellschaftlichen Organisationen, die an der Erziehung mitwirken, abzustimmen.

(4) Die Vereinbarungen sind den Fachorganen des örtlichen Rates, den Betrieben und Einrichtungen, für die sich Aufgaben daraus ergeben, mitzuteilen. Die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen und haben darüber innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Rat bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied Mitteilung zu geben. Falls es der Rat für erforderlich hält, sind die zuständigen Fachorgane des übergeordneten örtlichen Rates über die Vereinbarungen zu informieren.

§ 5

(1) Zur Unterstützung der Erziehung gefährdeter Bürger sind entsprechend den Erfordernissen ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen und das Ansehen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur Erziehung gefährdeter Bürger beizutragen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise oder Stadtbezirke berufen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen die Realisierung der für gefährdete Bürger festgelegten Maßnahmen. Sie arbeiten im Auftrage der örtlichen Räte und wirken dabei eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet sowie mit den gesellschaftlichen Gerichten zusammen.

(4) Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Betreuung gefährdeter Bürger bekannt werdenden Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123).